Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussklausur bzw. mündliche Abschlussprüfung ist die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Übungen, insbesondere die regelmäßige erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben. Wie viele der Übungsaufgaben erfolgreich bearbeitet werden müssen, gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Der zeitliche Umfang der Abschlussklausur darf pro Lehrveranstaltung und Semester vier Stunden nicht überschreiten. Der zeitliche Umfang einer mündlichen Abschlussprüfung beträgt pro Lehrveranstaltung und Semester 15-30 Minuten. Zu der Abschlussklausur wird innerhalb von 3 Monaten eine Wiederholungsklausur oder eine mündliche Wiederholungsprüfung angeboten. Gleiches gilt für die mündliche Abschlussprüfung.

Mindestens bei den Übungen zu den Vorlesungen Analysis I, II, III, Lineare Algebra I, II und Numerische Mathematik I werden Abschlussklausuren abgehalten."

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Diplomstudiengang Mathematik eingeschrieben sind und an der Universität zu Köln Mathematik mit Studienziel Diplom studieren.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juni 2005 und nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 20. Juli 2005 und Beschluss des Rektorats vom 3. August 2005

Köln, den 10. August 2005

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Radtke

Universität

zu Köln

Amtliche Mitteilungen 34/2005

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik (Diplom) an der Universität zu Köln vom 10. August 2005

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:
Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
5o923 Köln

Auflage 100 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 28.Oktober 2005

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mathematik (Diplom) an der Universität zu Köln vom 10. August 2005

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW S. 752), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Mathematik, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 59/98, zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juli 2003 (Amtliche Mitteilungen 36/2003), wird wie folgt geändert:

§9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) **Übungen**. Die Pflichtvorlesungen und die meisten der in § 13 (1) angeführten Vorlesungen finden mit Übungen (2 SWS) statt, zu denen sich der Studierende zu Beginn der jeweiligen Vorlesung gesondert anmelden muss. In den Übungen soll das eigenständige mathematische Arbeiten angeregt und entwickelt werden. Hierzu dienen die Bearbeitung schriftlicher und mündlicher Übungsaufgaben sowie die mathematische Diskussion.

Mathematische Vorlesungen und die dazugehörigen Übungen bilden eine Einheit. Nur das selbständige Bearbeiten möglichst vieler Übungsaufgaben vermittelt die Fähigkeit, mathematische Probleme und ihre Lösungen korrekt darzustellen.

Übungsscheine im Sinne dieser Studienordnung und der DPO sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen, die von dem dafür verantwortlichen Dozenten unterschrieben sind.

Im Bereich der Mathematik werden Übungsscheine nach regelmäßiger Mitarbeit in den Übungen, z. B. durch Vorrechnen von Übungsaufgaben und Beteiligung an der mathematischen Diskussion, erfolgreicher Anfertigung der geforderten schriftlichen Übungsaufgaben und gegebenenfalls Bestehen der vom Dozenten verlangten Abschlussklausur oder mündlichen Abschlussprüfung ausgestellt.